

Satzung des  
FÖRDERVEREIN SC OPEL 06 RÜSSELSHEIM e.V.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des SC Opel 06 Rüsselsheim e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rüsselsheim am Main und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rüsselsheim unter Nr. 640 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des SC Opel 06 Rüsselsheim e.V.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
  - ideelle und finanzielle Unterstützung bei der Durchführung des Sport-, Spiel- und Übungsbetriebs für alle sportbezogenen Bereiche des SC Opel 06 Rüsselsheim e.V.
  - Unterstützung zur Durchführung und Beteiligung von Projekten und Einzelmaßnahmen im Sportbetrieb des SC Opel 06 Rüsselsheim e.V.
  - Bereitstellung von Sachmittel und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke zugunsten des SC Opel 06 Rüsselsheim e.V.,
  - Durchführung geeigneter Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke und zur dann ausschließlich steuerbegünstigten Verwendung beim benannten Empfänger sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen und Eigenmittel eingesetzt werden.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er wird als Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke des in § 2 Nr. 2.2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks des Vereins SC Opel 06 Rüsselsheim e.V. verwendet.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittels des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Jede juristische und natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden, wenn sie sich mit dem SC Opel 06 Rüsselsheim e.V. verbunden fühlt und die Zwecke des Vereins nach dieser Satzung fördern möchte. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben und ist angenommen, wenn sie nicht schriftlich durch den Vorstand abgelehnt wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit und endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
3. Der Ausschluss ist bei vereinschädigendem Verhalten, grob oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder Beitragsrückstand möglich. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt das Mitglied selbst. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer/innen

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Es hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, zu der vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden muss. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand einladen, wenn es für erforderlich hält oder ein Fünftel aller Mitglieder dies beantragt. Der Grund der Einladung muss als Tagesordnungspunkt aufgeführt sein. Für die Einladungsfrist gilt Satz 1 mit einer Ausnahme, wenn es um die Auflösung des Vereins geht, gilt § 10 dieser Satzung.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches der/die Versammlungsleiter/in und der/die Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung gefasst. Wahlen erfolgen geheim, wenn dies von mindestens einem Mitglied gewünscht wird.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Die Wahl des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren und ggf. dessen Abberufung.
- Die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen für zwei Jahre.
- Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des Vereins.
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge, die bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen müssen, mit Ausnahme von Dringlichkeitsanträgen, die während der Mitgliederversammlung mündlich gestellt werden können.
- Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
- Die Festsetzung des Mindestmitgliedsbeitrages.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er besteht aus

- dem/der ersten Vorsitzenden,
- dem/der zweiten Vorsitzenden,
- dem/der Kassierer/in.

2. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch mit den Aufgaben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vertrauen.

4. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. II BGB ist der/die Vorsitzende des Vereins oder sein/ihre Vertreter/in, der /die ihn gerichtlich und außergerichtlich vertritt und die Stellung eines gesetzlichen Vertreters wahrnimmt.

5. Der/die Kassierer/in hat über die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen. Einnahmen und Ausgaben müssen belegt sein.

## **§ 8 Kassenprüfer/innen**

Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Vereinskasse jederzeit zu prüfen und müssen der Mitgliederversammlung berichten.

## **§ 9 Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung kann nur mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die beabsichtigte Satzungsänderung zu benennen.

## **§ 10 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung hat mindestens 30 Tage vor dem Termin zu erfolgen, wobei jedem Mitglied mit der schriftlichen Einladung unter Beifügung der Tagesordnung ausdrücklich auch die wesentlichen Gründe für den Antrag auf Auflösung schriftlich zur Verfügung gestellt werden müssen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den in §2 Nr.1 der Satzung genannten Verein SC Opel 06 Rüsselsheim e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.